

16.07.2019

## DR. HUBERTUS KNABE

### Vergangenheitsbewältigung per Gesetz?

Am 1. Januar 1992 trat in Deutschland das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) in Kraft. Dessen erster Paragraph erhebt die »historische, politische und juristische Aufarbeitung« der Stasi-Vergangenheit zum Gesetzeszweck. Erstmals sollte den Betroffenen der Machenschaften der DDR-Geheimpolizei Einsicht in die zu ihnen vorhandenen Unterlagen gewährt werden. Und nicht nur das: Auf ihr Verlangen sollten sie auch die Namen der auf sie angesetzten Stasi-Mitarbeiter erfahren. Der Verabschiedung des ambitionierten Gesetzes waren lange Beratungen vorausgegangen. Während die PDS sich generell gegen eine Aktenöffnung stellte, legten Bündnis90/Die Grünen einen eigenen, weitergehenden Entwurf vor. Der Beitrag schildert die damaligen Debatten um den richtigen Weg zur Aufarbeitung der SED-Diktatur. Dabei wird auch deutlich, dass mit dem Gesetz eine sehr deutsche Form der Vergangenheitsbewältigung gewählt wurde. Nicht Behörden- und Verwaltungsrhetorik, so der Schriftsteller Jürgen Fuchs, bräuchten die Opfer, sondern seelischen Beistand und eine Begegnung in Würde mit der oftmals traumatischen Vergangenheit.

In: Deutschland Archiv. Zeitschrift für Fragen der DDR und der Deutschlandpolitik, Nr. 10/1991, S. 1011-1015.

kratisch verfaßten Europa nicht mehr geben kann und daß ein aktives Engagement für die Erhaltung oder Wiederherstellung des Friedens auf einer festen Rechtsgrundlage (die auch noch fehlt) nicht als unzulässige Einmischung denunziert werden darf.

Die Zeitläufte erfordern dringend politisches Umdenken. Der französische Präsident François Mitterrand hat gezeigt, daß dies möglich ist; er ist über seinen Schatten gesprungen und bemüht sich um eine neue Europa-Politik. Sein Beispiel sollte Schule machen.

## Vergangenheitsbewältigung per Gesetz?

Hubertus Knabe, Berlin

Unfähig zu trauern seien die Deutschen, konstatierten vor mehr als zwei Jahrzehnten die Psychoanalytiker Alexander und Margarete Mitscherlich in ihrer berühmten Untersuchung über die Verdrängung und Beschönigung der verbrecherischen Politik der Nationalsozialisten nach 1945. Ähnlich den Mechanismen einer individuellen Neurose hätten sie nach dem Zusammenbruch des NS-Systems einen infantilen Selbstschutz aus Verdrängung, Verleugnung und Projektion aufgebaut, um Schuld, Scham und Trauer um die erlittenen Verluste abzuwehren.<sup>1</sup> Ein kollektiver psychischer Mechanismus, für den sich auch heute, nach dem Untergang der DDR, wieder zahlreiche Beispiele finden lassen.

Gleichwohl, ein zweites Mal wird es diese Art von pathologischer Geschichtsverdrängung in Deutschland wohl nicht mehr geben. Zu sehr unterscheidet sich die Situation gegenüber der von 1945. Nicht nur, daß die Qualität der Verbrechen eine andere und damit seelisch »leichter« zu ertragen ist. Im Gegensatz zur Nachkriegszeit sind diesmal, trotz Hinweisen auf viele Tausend Stasi-Informanten auch in Westdeutschland, mit den 16 Millionen ehemaligen DDR-Bürgern höchstens 20 Prozent der deutschen Bevölkerung mit der eigenen Mitverantwortung an einem diktatorischen System und dem abrupten Verlust kollektiver Sicherheiten nach dessen Sturz konfrontiert; die anderen vier Fünftel sind, mehr oder weniger, Außenstehende und zudem um jene Einsichten bereichert, die im Gefolge des Generationenwechsels (und des Mitscherlich-Buches) in punkto Vergangenheitsbewältigung bei vielen West-

deutschen herangereift sind. Ein wesentlicher Unterschied ist darüber hinaus, daß die Mehrheit der DDR-Bevölkerung das sozialistische System abgelehnt hat und es deutlich sichtbaren Widerstand gab; nicht eine militärische Niederlage brachte es zu Fall, sondern, ungewöhnlich in Deutschland, eine erfolgreiche Revolution.

Dieser Ausgangslage ist es wohl zuzuschreiben, daß sich die – teils vordergründigen Interessen geschuldeten, teils politisch oder mit protestantischer Vergebungsethik begründeten – Aufrufe, rasch einen Schlußstrich unter die DDR-Vergangenheit zu ziehen, nicht durchsetzen konnten. Alle im Bundestag vertretenen Parteien, außer der PDS, plädieren inzwischen für einen zwar schmerzhaften, aber heilsamen Prozeß der Aufarbeitung; freilich hat dabei längst die Einsicht um sich gegriffen, daß die Waffen des Rechtsstaates im Grunde genommen ungeeignet sind, staatlich legitimierte Verbrechen strafrechtlich zu ahnden.

Sind die Strafverfahren gegen Politbüromitglieder, Stasi-Offiziere oder Mauerschützen deshalb bislang größtenteils unbefriedigend verlaufen, richten sich um so größere Erwartungen an das gegenwärtig im Bundestag diskutierte Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG), dessen erster Paragraph die »historische, politische und juristische Aufarbeitung« der Vergangenheit ausdrücklich zum Gesetzeszweck erhebt. In 39 weiteren Paragraphen regelt es detailliert die Lagerung, Verwaltung und Nutzung sämt-

<sup>1</sup> Alexander und Margarete Mitscherlich, Die Unfähigkeit zu trauern, München 1977, S. 27.

licher Stasi-Unterlagen, deren Umfang nach neuesten Berechnungen des Sonderbeauftragten rund 202 Aktenkilometer beträgt.<sup>2</sup> Unter der Voraussetzung, daß die noch bestehenden juristischen und finanziellen Hürden überwunden werden können, wird es aller Voraussicht nach zum Jahresende verabschiedet werden und sofort in Kraft treten.

Der entscheidende Passus des Gesetzes, für den, neben anderen, Wolf Biermann noch kurz vor der Unterzeichnung des Einigungsvertrages in den Hungerstreik trat und der für das politische Leben in Deutschland weitreichende Folgen haben könnte, lautet: »*Dem Betroffenen ist auf Antrag Einsicht in die zu seiner Person vorhandenen Unterlagen zu gewähren*« (§ 11,4 StUG). Duplikate davon sind ihm auf Antrag auszuhändigen, allerdings erst, nachdem darin die personenbezogenen Daten anderer Betroffener oder Dritter unkenntlich gemacht worden sind (§ 11,5). »*Auf Verlangen des Betroffenen sind auch die Namen der in den Unterlagen aufgeführten Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes bekanntzugeben, die Informationen über ihn gesammelt oder bewertet oder diese Mitarbeiter geführt haben, sowie die Namen von Personen, die den Betroffenen schriftlich denunziert haben*« (§ 11,3). Ähnlich bedeutsam dürfte der Paragraph 26 StUG sein, der den Zugang zu den Stasi-Unterlagen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung regelt. Unterlagen, die keine personenbezogenen Daten enthalten, Duplikate von Unterlagen, in denen die personenbezogenen Daten unkenntlich gemacht worden sind, sowie Unterlagen mit personenbezogenen Daten von Personen der Zeitgeschichte oder Mitarbeitern und Begünstigten des Staatssicherheitsdienstes dürfen dem Gesetz zufolge für Zwecke der politischen, historischen und juristischen Aufarbeitung zugänglich gemacht werden.<sup>3</sup>

In der Welt ist dieses Gesetz ohne Beispiel. Weder nach dem Ende der Franco-Diktatur in Spanien noch nach dem Zusammenbruch des Faschismus in Italien und auch nicht in den neuen Demokratien Osteuropas wurden die Archive der Geheimdienste in vergleichbarer Weise geöffnet. Daß dies in Deutschland nun erstmals möglich werden soll, ist vor allem dem Druck der Bürgerrechtler aus Ostdeutsch-

land zu verdanken – und dem noch zu DDR-Zeiten gewählten Sonderbeauftragten der Bundesregierung, Joachim Gauck, der, ungeachtet der Angriffe, denen er seit seinem Amtsantritt aus den unterschiedlichsten politischen Lagern ausgesetzt war, beharrlich für die Zugänglichmachung der Stasi-Akten gekämpft hat.<sup>4</sup>

Ob freilich mit der Verabschiedung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes die zweite Vergangenheitsbewältigung in Deutschland einen befriedigenderen Verlauf nimmt als die erste und ob sie dem Befinden der Opfer angemessener ist, bleibt abzuwarten. Bislang jedenfalls hat das monatelange Tauziehen um eine gesetzliche Regelung die damit verbundenen Absichten de facto eher ins Gegenteil verkehrt; unter Berufung auf den Einigungsvertrag und die noch ausstehenden Rechtsgrundlagen nämlich wurde der mit der Besetzung der Stasi-Zentralen eingeleitete und gerade zu zarter Blüte

2 Vgl. die mündliche Stellungnahme von Joachim Gauck während der Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 27. September 1991 in Berlin.

3 Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Entwurf, masch.schriftl.).

4 Vgl. Joachim Gauck, *Die Stasi-Akten. Das unheimliche Erbe der DDR*, Reinbek 1991.

5 Dieser fand seinen Niederschlag vor allem in verschiedenen Dokumentationen aus den Reihen der Bürgerkomitees, denen eigentlich weitere hätten folgen sollen. Vgl. Arbeitsberichte über die Auflösung der Rostocker Bezirksverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheitsdienst, hrsg. vom Unabhängigen Untersuchungsausschuß Rostock, Rostock 1990; »Genossen! Glaub't's mir doch! Ich liebe Euch alle.« Dokumentation des Archivs Staatssicherheit und der zeitweiligen Kommission »Amtsmißbrauch und Korruption« des Bezirkstages Suhl, Suhl 1990; Gill, David/Schröter, Ulrich, *Das Ministerium für Staatssicherheit. Anatomie des Mielke-Imperiums*, Berlin 1991; Meinel, Reinhard/Wernicke, Thomas (Hg.), »Mit tschekistischem Gruß«. Berichte der Bezirksverwaltung Potsdam 1989, Potsdam 1990; Mitter, Arnim/Wolle, Stefan (Hg.), »Ich liebe Euch doch alle!« Befehle und Lageberichte des MfS, Januar–November 1989, Berlin 1990; Saß, Ulrich/von Suchodeletz, Harriet (Hg.), »feindlich-negativ«. Zur politisch-operativen Arbeit einer Stasi-Zentrale. Aus einem Bericht der Arbeitsgruppe zur Untersuchung der nach innen gerichteten Tätigkeit des MfS in den achtziger Jahren im Bezirk Neubrandenburg, Berlin 1990; Stasi intern. Macht und Banalität, hrsg. vom Leipziger Bürgerkomitee zur Auflösung des MfS/AfNS, Leipzig 1991; Vogel, Jürgen, Magdeburg, Kroatenweg. Chronik des Magdeburger Bürgerkomitees zur Auflösung der Stasi, Magdeburg 1991; Werdin, Justus (Hg.), *Unter uns: Die Stasi. Berichte der Bürgerkomitees*

gekommene Aufarbeitungsprozeß<sup>5</sup> durch die neue staatliche Obrigkeit kurzerhand wieder abgebrochen. Die absurde Situation ist entstanden, daß ausgerechnet der Behörde des Sonderbeauftragten nun die Aufgabe zufällt, die Akten rigoros vor Einsichtnahme zu schützen, also *Aufarbeitung zu verhindern*, denn die wenigen im Einigungsvertrag vorgesehenen Nutzungsmöglichkeiten – in erster Linie die Überprüfung von Parlamentariern und Angehörigen des öffentlichen Dienstes – wirken eher in die gegenteilige Richtung: Sie reduzieren das Stasi-Problem auf die massenhafte Ausstellung oder Verweigerung von Persilscheinen, während die Arbeitsweise und Strukturen dieses Unterdrückungsapparates ebenso im dunkeln bleiben wie die Motive und Denkweise der beständig um ihre Enttarnung fürchtenden Täter. Um als Teil des revolutionären gesellschaftlichen Umbruchs in Ostdeutschland wirksam werden zu können, kommt das Gesetz – vielleicht von manchem intendiert – schon heute zu spät.

Zu Recht sind viele der einstigen Opfer des DDR-Staatssicherheitsdienstes verbittert darüber, daß sie zwei Jahre nach dem Sturz Erich Honeckers immer noch nicht in den Besitz der von Spitzeln über sie zusammengetragenen Unterlagen gelangt sind; ohnmächtig müssen sie statt dessen ertragen, wie Staatsbeamte ihr Anliegen auf Akteneinsicht fast immer mit dünnen Formulierungen und unter Hinweis auf die »vorläufige Benutzerordnung« der Gauck-Behörde zurückweisen. Nicht einmal der überschaubaren Zahl »Operativer Vorgänge« (OV) gegenüber – Jürgen Fuchs, Katja Havemann oder Wolf Biermann zum Beispiel – hat der neue Staat eine Geste der Versöhnung für notwendig erachtet. Statt dessen, so erscheint es vielen, stellt er sich vor die Täter, in dem er, wie im Falle de Maizière, die Stasi-Mitarbeit führender Politiker nicht konsequent aufklärt und gegebenenfalls sogar Mitarbeiter der Behörde entläßt, wenn sie der Öffentlichkeit mehr berichten, als es die rechtlichen Bestimmungen zur Zeit erlauben. Vollends unverständlich bleibt schließlich, warum nicht wenigstens die Richtlinien und Arbeitspapiere des MfS, deren Veröffentlichung in keiner Weise mit den im Einigungsvertrag so wichtig genommenen Er-

wägungen des Persönlichkeitsschutzes kollidieren würde, durch einen entsprechenden Beschluß des Bundestages vorzeitig einer Aufarbeitung zugänglich gemacht wurden.

Die Verletzungen, die dieses – nicht vom Sonderbeauftragten, sondern von den Parteien zu verantwortende – Vorgehen hinterlassen hat, sind letztlich auch dafür verantwortlich, daß sich die mit den Bürgerrechtlern eng verbundene Bundestagsgruppe »Grüne/Bündnis 90« im Frühjahr dieses Jahres überraschend aus der Arbeit an dem Gesetz zurückgezogen und einen eigenen Entwurf vorgelegt hat.<sup>6</sup> Statt das geplante Gesetz als ihren wohl wichtigsten politischen Sieg nach der deutschen Vereinigung zu sehen, betonen sie die verbliebenen, im Grunde genommen geringfügigen Dissenspunkte: die mangelhafte Beteiligung der Länder; die – beschränkten – Einsichtsmöglichkeiten auch für ehemalige MfS-Mitarbeiter; die – ebenfalls eingeschränkte – Nutzung der Unterlagen durch Nachrichtendienste und Strafverfolgungsbehörden; die ersatzlose Herausgabe von bestimmten Unterlagen – zum Beispiel zur Spionageabwehr – an Nachrichtendienste auf Anweisung des Innenministers; die direkte Anbindung der politischen und historischen Aufarbeitung an den Bundesbeauftragten.<sup>7</sup> Vollauf berechtigt ist jedoch der Einwand der Bürgerrechtler, daß aufgrund der vorgesehenen Beschränkung der Akteneinsicht auf Personen (durch die Opfer) oder auf Strukturen (durch Wissenschaftler) unter Umständen die wichtigsten Vorgänge gar nicht erfaßt werden können, weil sie sich – beispielsweise der Operative Vorgang über die Berliner Umweltbibliothek – gerade durch die ständige Vermischung beider Ebenen auszeichnen. Der Gesetzentwurf sollte deshalb noch einmal soweit nachgebessert werden, daß in jedem Fall auch

zur Auflösung der Staatssicherheit im Bezirk Frankfurt (Oder), Berlin 1990; Worst, Anne, Das Ende eines Geheimdienstes, Berlin 1991.

6 Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung und Nutzung der Daten und Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik, Bundestagsdrucksache 12/692 vom 7. Juni 1991.

7 Vgl. Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.), Die Kontinuität des Wegsehens und Mitmachens. Stasi-Akten oder die schwierige Bewältigung der DDR-Vergangenheit, Köln 1991.

Bearbeitungskonzeptionen und Maßnahmepläne einschließlich der Rolle einzelner Personen darin aufgearbeitet werden können.

Einwände gegen das Gesetz gibt es allerdings auch von anderer Seite.<sup>8</sup> Die Bundesländer auf dem Territorium der ehemaligen DDR fühlen sich im bisherigen Entwurf zu wenig berücksichtigt und haben eine gemeinsame Kommission gebildet, die ihre Interessen vertreten soll – möglicherweise werden sie jetzt in dem zu schaffenden Beirat Sitz und Stimme erhalten. Der Datenschutzbeauftragte des Bundes hat Bedenken angemeldet gegen die geplante Verwendung von Unterlagen über Beeinträchtigte (Opfer) für Strafverfolgungszwecke, ohne zuvor deren Einwilligung oder wenigstens die eines Richters einzuholen; darüber hinaus hat er sich gegen die Übermittlung von durch zielgerichtete Ausspähung erhobenen Daten über Personen der Zeitgeschichte ausgesprochen. Der Verfassungsschutz wiederum fordert die Herausgabe der Stasi-Dossiers über seine Mitarbeiter, und manche Wissenschaftler sehen mit Unbehagen, daß eine Bundesbehörde »historische Aufarbeitung« betreiben soll. Diskutiert wird auch noch darüber, ob Betroffene die Löschung ihrer Daten fordern können sollen, ob das Auskunfts- und Einsichtsrecht befristet werden soll und ob sogenannte »Jugendsünden« aus der Täter-Kategorie herausgenommen werden sollen. An den Grundlinien des Gesetzes freilich werden diese Einwände wohl nichts mehr ändern.

Fraglich bleibt dagegen, ob der Riß zwischen Bürgerrechtlern und der der Rechtsaufsicht des Bundesinnenministeriums unterstellten Behörde des Sonderbeauftragten noch einmal geheilt werden kann. Zu sehr bestimmen inzwischen die »Krawattenmenschen« aus Westdeutschland, die Vertreter von Behörden, Parteien oder Interessensverbänden, die Diskussion um die Formulierung des Gesetzes; Detailfragen und die kalte Sprache der Juristen drohen, dessen politisch-moralische Dimensionen in den Hintergrund zu drängen. Befürchtet wird auch, daß der einmal beschrittene Weg bei der Aufarbeitung der Vergangenheit seine Fortsetzung in einer bürokratischen Praxis nach Inkrafttreten des Gesetzes findet. »*Ich sehe schon*«, warnte der in der DDR inhaft-

tierte und anschließend ausgebürgerte Schriftsteller Jürgen Fuchs die Mitglieder des Innenausschusses, »*ich sehe schon Betroffene mit Formularen und Registriernummern in Warteräumen sitzend, der Blick weit, suchend, hoffend, vielleicht sogar bittend: Aber ist die Besetzung der Stasihochburgen im Dezember '89 und all das an Leid, Demütigung und Lüge tatsächlich nunmehr ›behördlich‹ zu regeln?*«<sup>9</sup> Nicht Behörden- und Veraltungsrhetorik seien es, was die Opfer bräuchten, sondern seelischen Beistand und eine Begegnung in Würde mit der oftmals traumatischen Vergangenheit.

Die Vision einer Mammutbehörde für hauptamtliche Vergangenheitsbewältigung, die letztendlich nur eine neue Variante der Unfähigkeit zu trauern wäre, ist offensichtlich keineswegs übertrieben. Schon heute gehen beim Sonderbeauftragten für die Stasi-Akten jeden Monat durchschnittlich 30 000 Anträge ein auf Überprüfung, ob eine Stasi-Belastung vorliegt – mehr als 1000 pro Tag. Weitere 40 000 pro Monat sollen hinzukommen, wenn das Gesetz erst in Kraft ist, darunter 20 000 von Betroffenen, denen man kaum nur die übliche lapidare Mitteilung aushändigen kann. 3700 Mitarbeiter und einen Jahresetat von über 200 Millionen Mark braucht die Behörde nach neuesten Berechnungen, um die auf sie zukommenden Aufgaben einigermaßen bewältigen zu können; bestehen soll sie, vielleicht nicht in diesen Dimensionen, mindestens 20 bis 30 Jahre lang. Ob die Opfer aber am Ende das finden werden, was sie suchen – Verständnis, Fürsorge und Anleitung bei der deprimierenden Spurensuche in den Hinterlassenschaften der Stasi –, bleibt zumindest fraglich. In aller Regel können ihnen dies nämlich nicht Juristen und Verwaltungsbeamte geben, sondern, wenn überhaupt, Psychologen oder Seelsorger – und jene Menschen aus den Bürgerkomitees, die zu DDR-Zeiten in einer ähnlichen Situation waren wie sie. Die Einstellung von Therapeuten, meint Joachim Gauck, werde ihm der Deut-

8 Vgl. dazu die Stellungnahmen der Sachverständigen zur öffentlichen Anhörung des Innenausschusses, Ausschußdrucksache 12/14 vom 9. August 1991.

9 Jürgen Fuchs, »Das Vergangene ist nicht vorbei«, in: die tageszeitung, 27. August 1991.

sche Bundestag wohl kaum genehmigen, aber auf die Biographien der Bewerber werde er mit Vorrang achten. Mit behördlicher Perfektion allein und einem ausgefeilten juristischen Re-

gelwerk, darüber sollten sich die Bonner Parteien jedenfalls im klaren sein, läßt sich die Aufarbeitung der Geschichte mit Sicherheit nicht bewerkstelligen.

## Aufdeckung stalinistischen Terrors durch Gerichtsurteil bedroht?

Hermann Weber

Frühere Tabus der kommunistischen Geschichtsschreibung, die »weißen Flecken« wurden in der Sowjetunion seit »Glasnost« schrittweise aufgearbeitet. Dabei sind vor allem die schlimmen Auswirkungen des stalinistischen Terrors und seiner Millionen Opfer thematisiert worden. Die im Westen darüber seit langem vorliegenden Untersuchungen sind nun durch die Öffnung östlicher Archive noch detaillierter zu belegen.

Zwar scheinen mit dem Zusammenbruch der kommunistischen Regime die Schwierigkeiten bei der Aufarbeitung dieses düsteren Kapitels im wesentlichen überwunden, doch gibt es hier und da erneut erstaunliche Hemmnisse. Ein Urteil der Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main vom 29. August 1991 könnte sich als erschwerend bei der Beschreibung der Folgen kommunistischer Diktaturen erweisen.<sup>1</sup> Dort haben der österreichische Historiker Schafranek und der ISP-Verlag Frankfurt einen vom Altstalinisten Carlebach angestregten Prozeß verloren. Über die Auseinandersetzung ist in dieser Zeitschrift bereits berichtet worden<sup>2</sup>; hier eine kurze Dokumentierung.

Der als Historiker der Arbeiterbewegung bekannte Dr. Hans Schafranek hatte die Verfolgung deutscher Kommunisten unter Stalin<sup>3</sup> erneut aufgegriffen und dabei speziell die Auslieferung von Antifaschisten aus der Sowjetunion an Nazi-Deutschland 1937 bis 1941 thematisiert.<sup>4</sup>

Da diese schreckliche Tatsache erstmals von Margarete Buber-Neumann 1949 in ihrem Buch *Als Gefangene bei Stalin und Hitler* einer

breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht wurde, ging Schafranek auf einen Prozeß etwas näher ein, der 1951 stattfand. Damals hatte nämlich Emil Carlebach in rüder Weise versucht, die von Buber-Neumann enthüllten Fakten zu »widerlegen«. Unter anderem rechtfertigte er in der KPD-Presse die blutigen stalinistischen Säuberungen: »Die Sowjetunion hat diese Bande [also die Verfolgten, H. W.] unschädlich gemacht. Die Rädelsführer und Hauptverbrecher wurden an die Wand gestellt, der Rest dahin geschickt, wohin er hin gehörte.«<sup>5</sup> Nach den offiziellen Rehabilitierungen der Stalin-Opfer ist von Carlebach jedoch kein Wort des Bedauerns über seine schändlichen Aussagen zu hören gewesen. Ganz im stalinistischen Geist trauert er heute vielmehr der »verratenen und überrollten DDR« nach.<sup>6</sup>

Carlebach wurde seinerzeit in dem von Margarete Buber-Neumann angestregten Prozeß wegen Verleumdung und übler Nachrede verurteilt. Sein Versuch, die stalinistischen Säuberungen zu rechtfertigen, und die Beschimpfung der deutschen Opfer des Stalinismus Anfang

1 Vgl. zum Urteil Frankfurter Rundschau vom 30. August 1991.

2 Deutschland Archiv, 24 Jg., Heft 3, März 1991, S. 256 f.

3 Vgl. Hermann Weber, »Weiße Flecken« in der Geschichte. Die KPD-Opfer der Stalinschen Säuberungen und ihre Rehabilitierung. 2. Aufl., Frankfurt/Main 1990 und Berlin 1990.

4 Hans Schafranek, Zwischen NKWD und Gestapo. Die Auslieferung deutscher und österreichischer Antifaschisten aus der Sowjetunion an Nazideutschland 1937-1941, Frankfurt/Main 1990.

5 Zitiert bei Schafranek, ebda., S. 196.

6 UZ vom 25. Januar 1991.